Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

20. Jahrgang Nr. L 4517. Februar 1977

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt	I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte
	 ★ Verordnung (EWG) Nr. 314/77 des Rates vom 14. Februar 1977 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2453/76 über den Transfer von gefrorenem Interven- tionsrindfleisch aus anderen Mitgliedstaaten an die italienische Interventionsstelle
	★ Verordnung (Euratom) Nr. 315/77 des Rates vom 14. Februar 1977 zur Änderung der Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Anlagenbediensteten der Gemeinsamen Forschungsstelle, die in den Niederlanden dienstlich verwendet werden
	★ Verordnung (EWG) Nr. 316/77 des Rates vom 14. Februar 1977 zur Einführung eines Antidumpingzolls für Fahrrad-, Moped- und Kraftradketten mit Ursprung in Taiwan
	Verordnung (EWG) Nr. 317/77 der Kommission vom 16. Februar 1977 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr
	Verordnung (EWG) Nr. 318/77 der Kommission vom 16. Februar 1977 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden
	Verordnung (EWG) Nr. 319/77 der Kommission vom 16. Februar 1977 zur Fest- setzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr 9
	Verordnung (EWG) Nr. 320/77 der Kommission vom 16. Februar 1977 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis
	Verordnung (EWG) Nr. 321/77 der Kommission vom 15. Februar 1977 über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen
	Verordnung (EWG) Nr. 322/77 der Kommission vom 16. Februar 1977 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eiererzeugnisse
	Verordnung (EWG) Nr. 323/77 der Kommission vom 16. Februar 1977 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel 17
2	(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Inhalt (Fortsetzung)	★ Verordnung (EWG) Nr. 324/77 der Kommission vom 16. Februar 1977 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 753/76 hinsichtlich der Kaufpreisminderung für Magermilchpulver	19
	Verordnung (EWG) Nr. 325/77 der Kommission vom 16. Februar 1977 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	20
	Verordnung (EWG) Nr. 326/77 der Kommission vom 16. Februar 1977 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	21
	Verordnung (EWG) Nr. 327/77 der Kommission vom 16. Februar 1977 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	23
	II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
	Kommission	
	77/153/EGKS:	
	★ Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 1976 betreffend die Genehmigung von Verträgen über die Spezialisierung und die Kooperation zwischen den Stahl erzeugenden Unternehmen Eisen- und Stahlwalzwerke Rötzel GmbH, Eisenwerk-Gesellschaft Maximilianshütte mbH, Fried. Krupp Hüttenwerke AG, Klöckner-Werke AG, Siegener AG, Stahlwerke Peine-Salzgitter AG, Stahlwerke Südwestfalen AG und Theodor Wuppermann GmbH	25
	77/154/EGKS :	
	★ Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 1976 betreffend die Genehmigung von Verträgen über die Spezialisierung bei der Herstellung von Walzstahlfertigerzeugnissen und weiterverarbeiteten Walzstahlerzeugnissen und über den gemeinsamen Einkauf von Eisenerz zwischen südwestdeutschen und luxemburgischen Stahlunternehmen	32

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 314/77 DES RATES

vom 14. Februar 1977

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2453/76 über den Transfer von gefrorenem Interventionsrindfleisch aus anderen Mitgliedstaaten an die italienische Interventionsstelle

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 568/76 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 (4), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2453/76 des Rates vom 5. Oktober 1976 über den Transfer von gefrorenem Interventionsrindfleisch aus anderen Mitgliedstaaten an die italienische Interventionsstelle (5) ist der Absatz von bestimmten Mengen Tierkörpern, von "quartiers compensés" und von Rindfleisch ohne Knochen auf dem italienischen Markt bis zum 1. April 1977 vorgesehen.

Die beim Transfer dieses Fleisches aufgetretenen praktischen Schwierigkeiten lassen es angezeigt erscheinen, diesen Termin auf den 1. Juli 1977 zu verschieben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2453/76 wird das Datum "1. April 1977" durch das Datum "1. Juli 1977" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. Februar 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SILKIN

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABI. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 28.

⁽³⁾ ABI. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13. (4) ABI. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 279 vom 9. 10. 1976, S. 3.

VERORDNUNG (EURATOM) Nr. 315/77 DES RATES

vom 14. Februar 1977

zur Änderung der Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Anlagenbediensteten der Gemeinsamen Forschungsstelle, die in den Niederlanden dienstlich verwendet werden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 (1) und zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3178/76 (2), insbesondere auf Artikel 94 der Beschäftigungsbedingungen,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung Nr. 11/65/Euratom (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom) Nr. 1748/76 (4), hat der Rat die Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Anlagenbediensteten der Gemeinsamen Forschungsstelle, die in den Niederlanden dienstlich verwendet werden, festgelegt.

Die am 1. Juli 1976 eingetretenen Änderungen der Bezüge des Personals des Reactor Centrum Nederland rechtfertigen eine erneute Anpassung der Verordnung Nr. 11/65/Euratom zugunsten der Anlagenbediensteten der Gemeinsamen Forschungsstelle, die in den Niederlanden dienstlich verwendet werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung Nr. 11/65/Euratom erhält mit Wirkung vom 1. Juli 1976 folgende Fassung:

(in bfl.) 1 2 7 10 11 12 13 14 15 ٢ 6 16 KLASSE I Gruppe 1 2 0 5 1 2 1 3 8 2 243 2 3 1 9 2 405 2 477 2 562 2 6 5 0 2 7 5 0 2 861 2 995 3 104 1 759 1 843 1 932 2 0 2 4 2 099 2 186 2 275 2 368 2 4 5 0 2 610 2 702 Gruppe 2 2 524 1 986 1.576 1 695 1 768 1.843 1 916 2 1 3 5 2 21 2 2 286 2.361 2 430 2 499 Gruppe 3 1 628 2 0 6 4 1 519 1 580 1710 1 779 1 931 1 997 2 073 2 146 2 2 3 0 2 3 0 5 Gruppe 4 1 410 1 466 1 643 1 855 Gruppe 5 1 298 1 343 1 391 1 438 1 485 1 532 1 578 1 628 1 685 1 735 1 808 1 865 1 931 1 986 2 0 5 2 2112 KLASSE II Gruppe 1 1 576 | 1 628 1 695 1 768 1 843 1916 1 986 2 064 2 135 | 2 212 | 2 286 | 2 361 2 430 2 499 1 410 1 466 1 519 1 580 1 641 1710 1 779 1 855 1 931 1 997 2 073 2 146 2 2 3 0 2 305 Gruppe 2 Gruppe 3 1 298 1 343 1 391 1 438 1 485 1 532 1 578 1 628 1.685 1 745 1 808 1.865 1 931 1 986 2 0 5 2 2 1 1 2 Gruppe 4 1 196 1 243 1 293 1 337 1 387 1 432 1 477 1 519 1 576 1 623 1 673 1 731 1 789 1 855 | 1 916 1 974

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.

⁽²) ABI. Nr. L 359 vom 30. 12. 1976, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. 48 vom 25. 3. 1965, S. 722/65.

⁽⁴⁾ ABI. Nr. L 196 vom 22. 7. 1976, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. Februar 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SILKIN

VERORDNUNG (EWG) Nr. 316/77 DES RATES vom 14. Februar 1977

zur Einführung eines Antidumpingzolls für Fahrrad-, Moped- und Kraftradketten mit Ursprung in Taiwan

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 459/68 des Rates vom 5. April 1968 über den Schutz gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern (1), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2011/73 (2), insbesondere auf Artikel 17, nach Anhörung des in der Verordnung (EWG) Nr. 459/68 vorgesehenen beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2757/76 (3), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2888/76 (4), hat die Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll für Fahrradketten mit Ursprung in Taiwan eingeführt.

Die endgültige Sachaufklärung bestätigt, daß die Umstände, welche die Kommission zur Einführung dieses vorläufigen Antidumpingzolls veranlaßt haben, weiterhin gegeben sind. Aus dieser Aufklärung ergibt sich insbesondere, daß Dumping und eine sich daraus ergebende Schädigung vorliegen und daß die Interessen der Gemeinschaft ein gemeinschaftliches Eingreifen

Es ist deshalb angebracht, den vorläufigen Antidumpingzoll endgültig festzusetzen und anzuordnen, daß die Beträge, für die mittels des vorläufigen Zolls Sicherheit geleistet wurde, endgültig zu vereinnahmen sind.

Um eine Behandlung der Einfuhren zu unterschiedlichen Preisen sicherzustellen, sollte jedoch der Betrag des Zolls dem Unterschied zwischen dem angemeldeten Wert der Waren und ihrem Normalwert entspre-

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die unter die Tarifstelle ex 73.29 des Gemeinsamen Zolltarifs und die Nimexe-Kennziffer 73.29-11

fallenden Gelenk-Rollenketten für Fahrräder, Mopeds und Krafträder mit Ursprung in Taiwan wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt. Die für die Erhebung von Zöllen gültigen Vorschriften finden auf die Erhebung dieses Zolls Anwendung.

Die Höhe des Zolls entspricht dem Unterschied zwischen 1,39 Europäischen Rechnungseinheiten und dem gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 375/69 der Kommission vom 27. Februar 1969 über die Anmeldung der Angaben über den Zollwert der Waren (5) angemeldeten Wert pro Kilogramm Nettogewicht. Die Umrechnung der Europäischen Rechnungseinheit in Landeswährungen erfolgt zu den nachstehend aufgeführten Kursen.

Gegenwert in Landeswährung für eine Europäische Rechnungseinheit:

belgischer und luxemburgischer Franken	41,2146
Deutsche Mark	2,68649
niederländischer Gulden	2,80929
Pfund Sterling	0,667941
dänische Krone	6,56755
französischer Franken	5,54892
italienische Lira	959,873
irisches Pfund	0,667941
Dollar der Vereinigten Staaten von Amerika	a 1,10971.

Artikel 2

Soweit sie die nach Artikel 1 geschuldeten Beträge nicht übersteigen, werden die Beträge, für die mittels des durch die Verordnung (EWG) Nr. 2757/76 eingeführten vorläufigen Zolls Sicherheit geleistet wurde, endgültig vereinnahmt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 23. Februar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. Februar 1977.

Im Namen des Rates Der Präsident J. SILKIN

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 93 vom 17. 4. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 27. 7. 1973, S. 3. (3) ABl. Nr. L 312 vom 13. 11. 1976, S. 41.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 331 vom 30. 11. 1976, S. 26.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 52 vom 3. 3. 1969, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 317/77 DER KOMMISSION

vom 16. Februar 1977

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3138/76 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1882/76 (3) und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1882/76 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Februar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 1977

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²) ABl. Nr. L 354 vom 24. 12. 1976, S. 1. (³) ABl. Nr. L 206 vom 31. 7. 1976, S. 62.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Februar 1977 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	W arenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	80,22
10.01 B	Hartweizen	126,46 (1) (5)
10.02	Roggen	62,48 (6)
10.03	Gerste	39,54
10.04	Hafer	35,20
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur	
	Aussaat	50,82 (2) (3)
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorg-	
	hum	54,54 (4)
10.07 C	Sorghum	57,96 (4)
10.07 D	Anderes Getreide	0 (5)
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	123,91
11.01 B	Mehl von Roggen	99,05
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß	
	von Hartweizen	206,61
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß	
	von Weichweizen	132,81

Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

^(*) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 2754/75 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 318/77 DER KOMMISSION

vom 16. Februar 1977

zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3138/76 (²), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1883/76 (3) und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Februar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 1977

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABI. Nr. L 354 vom 24. 12. 1976, S. 1. (3) ABI. Nr. L 206 vom 31. 7. 1976, S. 64.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Februar 1977 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term.
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	1,99
10.02	Roggen	0	0	0	3,80
10.03	Gerste	0	0,38	0,38	0,38
10.04	Hafer	0	0,76	0,76	6,08
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	2,66	2,66	3,42
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0,76	0,76	0
10.07 C	Sorghum	0	1,14	1,14	1,90
0.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
1.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0,68	0,68	0,68	0,68
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0,51	0,51	0,51	0,51
11.07 B	Malz, geröstet	0	0,59	0,59	0,59	0,59

VERORDNUNG (EWG) Nr. 319/77 DER KOMMISSION

vom 16. Februar 1977

zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (¹), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2137/76 (²), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 273/77 (³), festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2137/76 festgesetzten Grundregeln und Anwendungsbestimmungen auf die Angebotspreise und die heuti-

gen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, macht es erforderlich, die gegenwärtig gültigen Abschöpfungen gemäß der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, werden in der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Februar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 1977

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 240 vom 1. 9. 1976, S. 5. (3) ABl. Nr. L 39 vom 10. 2. 1977, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Februar 1977 zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Drittländer	AKP/ ULG (¹) (²)
10.06	Reis:		
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis:		
	I. Rohreis (Paddy-Reis):		
	a) rundkörniger	84,84	39,42
	b) langkörniger	113,45	63,73
	II. Geschälter Reis:		
	a) rundkörniger	106,05	50,03
	b) langkörniger	141,81	67,91
	B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis:		
	I. Halbgeschliffener Reis:		
	a) rundkörniger	155,39	67,80
	b) langkörniger	238,43	109,35
	II. Vollständig geschliffener Reis:		
	a) rundkörniger	165,49	72,50
	b) langkörniger	255,60	117,55
	C. Bruchreis	59,76	27,38

⁽¹⁾ Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften des Artikels 9 der Verordnung (EWG) Nr. 706/76.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 320/77 DER KOMMISSION

vom 16. Februar 1977

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2138/76 (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 274/77 (3), festgesetzt wor-

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle abgeändert -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis werden so festgesetzt, wie sie in der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Februar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 1977

⁽¹) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1. (²) ABl. Nr. L 240 vom 1. 9. 1976, S. 8. (³) ABl. Nr. L 39 vom 10. 2. 1977, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Februar 1977 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term.
10.06	Reis:				
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis:				
	I. Rohreis (Paddy-Reis):				
	a) rundkörniger	0	0	0	
	b) langkörniger	0	0	0	·
	II. Geschälter Reis:				
	a) rundkörniger	0	0	0	
	b) langkörniger	0	0	0	
	B. Halbgeschliffener oder voll- ständig geschliffener Reis:				
	I. Halbgeschliffener Reis:				
	a) rundkörniger	0	0	0	
	b) langkörniger	0	0	0	
	II. Vollständig geschliffe- ner Reis:				
	a) rundkörniger	0	0	0	_
	b) langkörniger	0	0	0	
	C. Bruchreis	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 321/77 DER KOMMISSION

vom 15. Februar 1977

über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1570/70 der Kommission vom 3. August 1970 über die Einrichtung eines Systems von Mittelwerten für Zitrusfrüchte (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1937/74 vom 24. Juli 1974 (²), insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1641/75 der Kommission vom 27. Juni 1975 über die Einrichtung eines Systems von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts für Äpfel und Birnen (3), insbesondere auf die Artikel 2 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anwendung der in den Verordnungen (EWG) Nr. 1570/70 und (EWG) Nr. 1641/75 festgelegten Regeln

und Kriterien auf die der Kommission nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1570/70 und nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1641/75 mitgeteilten Angaben führt zu den in der Anlage zur vorliegenden Verordnung festgesetzten Mittelwerten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1570/70 und in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1641/75 vorgesehenen Mittelwerte werden in den anliegenden Listen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Februar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Februar 1977

Für die Kommission
Étienne DAVIGNON
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 171 vom 4. 8. 1970, S. 10.

⁽²) ABl. Nr. L 203 vom 25. 7. 1974, S. 25.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 165 vom 28. 6. 1975, S. 45.

ANHANG

Liste I: Zitrusfrüchte

			Mittelwerte (Betrag) / 100 kg brutto							
Code	Warenbezeichnung	bfrs/lfrs	dkr	DM	ffrs	irisches	Lit	hfl	£ Sterling	
1.	Zitronen:									
1.1	— Spanien	814	130,59	52,95	109,38	12,82	19 360	55,35	12,82	
1.2	— Tunesien, Marokko, Algerien	—(¹)	—(¹)	—(¹)	—(¹)	—(¹)	—(¹)	(¹)	(¹)	
1.3	Afrikanische Länder der südlichen Hemi- sphäre			_					_	
1.4	Andere afrikanische Länder und Länder, die									
	ans Mittelmeer angrenzen	753	120,86	49,00	101,23	11,87	17 918	51,22	11,87	
1.5	— USA	876	140,60	57,00	117,77	13,80	20 845	59,59	13,80	
1.6	— Andere Länder	-	_		_		-		-	
2.	Süße Apfelsinen:									
2.1	- Länder, die ans Mittelmeer angrenzen:						}			
2.1.1	 Navel (außer Blutnavel), Navelinen, Navelate, Salustiana, Verna, Valencia late, Maltaise (blonde), Shamouti, Ovalis, Trovita, Hamlins 	805	129.19	52,38	108,21	12.68	19 154	54.76	12.68	
2.1.2	— Sanguinen und Halbblutorangen, ein-	003	125,15] J 2, 30	100,21	12,00	17 154	34,70	12,00	
2.1.2	schließlich Blutnavel und (Blut-)Maltaise	983	157,67	63,92	132,06	15,48	23 375	66,82	15,48	
2.1.3	— Andere	648	103,89	42,12	87,02	10,20	15 403	44,03	10,20	
2.2	- Afrikanische Länder der südlichen Hemi-				·	,				
	sphäre	-	-		_		_	—	—	
2.3	— USA	1 014	162,57	65,91	136,17	15,96	24 102	68,91	15,96	
2.4	— Brasilien	-	_	_					<u> </u>	
2.5	— Andere Länder	861	138,11	55,99	115,68	13,56	20 475	58,54	13,56	
3.	Pampelmusen und Grapefruits:									
3.1	— Tunesien, Marokko, Algerien	_	_						l —	
3.2	— Zypern, Israel, Gaza, Ägypten, Türkei	811	130,03	52,72	108,92	12,77	19 278	55,11	12,77	
3.3	- Afrikanische Länder der südlichen Hemi-	1								
	sphäre	_			_		—	_	_	
3.4	— USA	1 189	190,77	77,35	159,79	18,73	28 283	80,86	18,73	
3.5	— Andere amerikanische Länder	1 103	176,97	71,75	148,23	17,38	26 236	75,00	17,38	
3.6	— Andere Länder	-			_		_	 	_	
4.	Clementinen	1 767	283,43	114,92	237,40	27,83	42 020	120,13	27,83	
5.	Mandarinen (einschl. Wilkings)	1 187	190,42	77,20	159,49	18,70	28 230	80,71	18,70	
6.	Monreales und Satsumas	1 066	171,01	69,34	143,24	16,79	25 353	72,48	16,79	
7.	Tangerinen	1 497	240,09	97,34	201,10	23,58	35 594	101,76	23,58	

(1) Der Mittelwert für diese Position ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 2352/76 vom 28. September 1976 (ABI. Nr. L 267 vom 30. 9. 1976) festgesetzt worden.

Liste II: Äpfel und Birnen

8. 8.1 8.2 8.3	Äpfel: — Länder der südlichen Hemisphäre — Europäische Drittländer — Andere als europäische Länder der nördlichen Hemisphäre	 764 	— —	— 49,69	102,65	 17,42 26,56	 18 170 	 51,94 	 17,42 26,56
9.	Birnen :								
9.1	— Länder der südlichen Hemisphäre	_	_	-			_	_	_
9.2 9.3	Europäische Drittländer	_	_	_	_		-		
7.5	chen Hemisphäre	_	—(¹)		_	—(¹)	.—		—(¹)

(¹) Der Mittelwert für diese Position ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 2352/76 vom 28. September 1976 (ABI. Nr. L 267 vom 30. 9. 1976) festgesetzt worden.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 322/77 DER KOMMISSION

vom 16. Februar 1977

zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eiererzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier (1), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis ist; der Angebotspreis wird gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kommission vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatzbetrags für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft aus dritten Ländern (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1527/73 (3), ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen Ländern ermittelt werden. Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 990/69 (4) werden die Abschöpfungen für Eier ohne Schale und Eigelb mit Ursprung in und Herkunft aus Österreich nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststellung der durchschnittlichen Angebotspreise für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Erzeugnisse zugrunde liegen, hat ergeben, daß für die im Anhang bezeichneten Einfuhren Zusatzbeträge in der dort angegebenen Höhe festgesetzt werden müssen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 vorgesehenen Zusatzbeträge werden für die im Anhang genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 derselben Verordnung im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 1977

⁽¹⁾ ABI, Nr. L 282 vom 1, 11, 1975, S. 49.

⁽²⁾ ABI. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67. (3) ABI. Nr. L 154 vom 9. 6. 1973, S. 1.

⁽⁴⁾ ABI. Nr. L 130 vom 31. 5. 1969, S. 4.

ANHANG

Zusatzbeträge für bestimmte in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung
(EWG) Nr. 2771/75 genannte Erzeugnisse

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zusatzbetrag RE/100 kg	Bezeichnung der Einfuhren
04.05	Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch gezuckert:		
	B. Eier ohne Schale und Eigelb:		,
	I. genießbar:		
	a) Eier ohne Schale :		
	1. getrocknet	100,00	alle Einfuhren (1)
	2. andere	30,00	alle Einfuhren (¹)
	b) Eigelb:		
	1. flüssig	50,00	Ursprung: Volksrepublik China Jugoslawien, Schweiz, Rumänier Tschechoslowakei oder Finnlan
		10,00	andere Einfuhren (1)
	2. gefroren	80,00	alle Einfuhren (¹)
	3. getrocknet	120,00	Ursprung: Volksrepublik China
		20,00	andere Einfuhren (¹)

⁽¹⁾ Ausgenommen Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus Österreich.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 323/77 DER KOMMISSION

vom 16. Februar 1977

zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch (¹), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 369/76 (²), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis ist; der Angebotspreis wird gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kommission vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatzbetrages für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft aus dritten Ländern (³), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1527/73 (⁴), ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen Ländern ermittelt werden. Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 565/68 (5), werden die Abschöpfungen für Einfuhren von geschlachteten Hühnern, Enten und Gänsen mit Ursprung in und Herkunft aus Polen nicht um einen Zusatzbetrag er-

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2261/69 (6) werden die Abschöpfungen für Einfuhren von geschlachteten Enten und Gänsen mit Ursprung in und Herkunft aus Rumänien nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2474/70 (7) werden die Abschöpfungen für Einfuhren von geschlachteten Truthühnern mit Ursprung in und Herkunft aus Polen nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2164/72 (8) werden die Abschöpfungen für Einfuhren von geschlachteten Hühnern und Gänsen mit Ursprung in und Herkunft aus Bulgarien nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststellung der durchschnittlichen Angebotspreise für geschlachtetes Geflügel sowie für Hälften oder Viertel davon zugrunde liegen, hat ergeben, daß für die im Anhang bezeichneten Einfuhren Zusatzbeträge in der dort angegebenen Höhe festgesetzt werden müssen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 vorgesehenen Zusatzbeträge werden für die im Anhang genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 derselben Verordnung im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 1977

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

⁽²) ABl. Nr. L 45 vom 21. 2. 1976, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67.

⁽⁴⁾ ABI. Nr. L 154 vom 9. 6. 1973, S. 1. (5) ABI. Nr. L 107 vom 8. 5. 1968, S. 7.

⁽b) ABL Nr. L 286 vom 14, 11, 1969, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 265 vom 8, 12, 1970, S. 13.

⁽s) ABl. Nr. L 232 vom 12. 10. 1972, S. 3.

 $\label{eq:ANHANG} ANHANG$ Zusatzbeträge für lebendes und geschlachtetes Geflügel sowie für Hälften oder Viertel davon

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zusatzbetrag RE/100 kg	Bezeichnung der Einfuhren
01.05	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner):		
	B. andere :		
	I. Hühner	5,00	Ursprung: Ungarn
	IV. Truthühner	5,00	Ursprung: Ungarn
02.02	Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtab- fall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren :		
	A. Geflügel, unzerteilt :		
	I. Hühner:		
	a) gerupft, entdarmt, mit Kopf und Ständern, ge- nannt "Hühner 83 v.H."	5,00	alle Einfuhren (¹)
	b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Stän- der, mit Herz, Leber und Muskelmagen, ge- nannt "Hühner 70 v.H."	5,00	alle Einfuhren (¹)
	c) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Stän- der, ohne Herz, Leber und Muskelmagen, ge- nannt "Hühner 65 v.H."	5,00	alle Einfuhren (¹)
	IV. Truthühner	10,00	Ursprung : Vereinigte Staaten von Amerika oder Israel
	V. Perlhühner	7,00	Ursprung: Ungarn
	B. Teile von Geflügel (ausgenommen genießbarer Schlachtabfall) :		
	II. nicht entbeint:		
	a) Hälften oder Viertel :		
	1. von Hühnern	5,00	alle Einfuhren
	4. von Truthühnern	40,00	Ursprung : Vereinigte Staaten von Amerika

⁽¹⁾ Ausgenommen Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus Polen und Bulgarien.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 324/77 DER KOMMISSION

vom 16. Februar 1977

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 753/76 hinsichtlich der Kaufpreisminderung für Magermilchpulver

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 563/76 des Rates vom 15. März 1976 über die Verpflichtung zum Ankauf von Magermilchpulver im Besitz der Interventionsstellen, das zur Verwendung in Futtermitteln bestimmt ist (3), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Hinblick auf die Einführung einer Neuregelung der Verwendung von Magermilchpulver aus öffentlicher Lagerhaltung in Futtermitteln enthält die Verordnung (EWG) Nr. 753/76 der Kommission vom 31. März 1976 über Durchführungsbestimmungen für den Verkauf von Magermilchpulver, das im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 563/76 zur Verwendung in Futtermitteln bestimmt ist (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 276/77 (5), in Artikel 7a eine Übergangsregelung, die vom Ende der Ankaufspflicht für Magermilchpulver an gilt.

Danach berechtigt die in Artikel 6 derselben Verordnung genannte Bescheinigung über Ankauf und Denaturierung zu einer Senkung des Ankaufspreises des Magermilchpulvers. Der Betrag dieses Preisnachlasses wurde auf 35 RE/100 kg festgesetzt, um den Preis des Magermilchpulvers auf eine Höhe zu bringen, die mit dem Preis anderer in Schweine- und Geflügelfutter verwendeter Proteine vergleichbar ist.

Angesichts des erheblichen Preisanstiegs bei diesen anderen Proteinen ist es erforderlich, den vorerwähnten Preisnachlaß zu verringern.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 7a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 753/76 wird der Betrag von "35 RE/100 kg" durch den Betrag von "33 RE/100 kg" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie findet auf alle Anträge im Sinne des Artikels 7a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 753/76 Anwendung, die ab 28. Februar 1977 eingereicht werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 1977

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²) ABI. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 9. (²) ABI. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 18.

⁴⁾ ABI. Nr. L 88 vom 1. 4. 1976, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 39 vom 10. 2. 1977, S. 15.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 325/77 DER KOMMISSION

vom 16. Februar 1977

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3138/76 (2), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1564/76 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 313/77 (4), festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1564/76 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Februar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 1977

Für die Kommission Der Vizepräsident Finn GUNDELACH

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Februar 1977 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker B. Rohzucker	19,78 16,91 (¹)

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

⁽¹) ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1. (²) ABl. Nr. L 354 vom 24. 12. 1976, S. 1. (³) ABl. Nr. L 172 vom 1. 7. 1976, S. 31. (⁴) ABl. Nr. L 44 vom 16. 2. 1977, S. 10.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 326/77 DER KOMMISSION

vom 16. Februar 1977

zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/ 73 (2), insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 1713/76 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 289/77 (4), festgesetzt worden.

Da für das Wirtschaftsjahr 1977/1978 der Richtpreis für Raps und Rübsen noch nicht besteht, konnte der Beihilfebetrag für diese Erzeugnisse im Falle der Festsetzung im voraus für den Monat Juli 1977 nur vorläufig auf Grund des für den Monat Juli 1976 geltenden Richtpreis berechnet werden; dieser Beihilfebetrag darf daher nur vorläufig angewendet werden und wird zu bestätigen oder zu ändern sein, sobald der Richtpreis für das Wirtschaftsjahr 1977/1978 bekannt sein wird.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1713/76 genannten Vorschriften und Durchführungsbestimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- Die Höhe der Beihilfe nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird in der Tabelle im Anhang festgesetzt.
- Der im Falle der Festsetzung im voraus für den Monat Juli 1977 anzuwendende Beihilfebetrag für Raps und Rübsen wird jedoch mit Wirkung ab 17. Februar 1977 bestätigt oder geändert werden, um dem für das Wirtschaftsjahr 1977/1978 festgesetzten Richtpreis für diese Erzeugnisse Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Februar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 1977

⁽¹) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66. (²) ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5. (³) ABl. Nr. L 192 vom 16. 7. 1976, S. 17. (⁴) ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1977, S. 19.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Februar 1977 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten

Beträge der Beihilfe für Raps- und Rübsensamen (Nr. des GZT ex 12.01) und Sonnenblumenkerne (Nr. des GZT ex 12.01) in RE/100 kg, anwendbar ab 17. Februar 1977

	Raps- und Rübsensamen	Sonnenblumenkerne
Beträge der Beihilfe	5,655	3,083
Beträge der Beihilfe für den Fall der Festsetzun im voraus:	8	
— für den Monat Februar 1977	5,655	3,083
- für den Monat März 1977	5,959	3,438
— für den Monat April 1977	6,396	2,937
— für den Monat Mai 1977	6,396	2,975
— für den Monat Juni 1977	6,244	-
— für den Monat Juli 1977	4,116	_

VERORDNUNG (EWG) Nr. 327/77 DER KOMMISSION

vom 16. Februar 1977

zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/ 73 (²),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3477/ 73 (4),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen unter Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1464/73 (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 632/75 (6), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 muß die Kommission den Weltmarktpreis für Raps- und Rübsensamen festsetzen.

Der Weltmarktpreis wird nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 1713/76 der Kommission vom 15. Juli 1976 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 326/77 (8), zusammengestellten Regeln und Kriterien festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Weltmarktpreises zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines festgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Absatz festgestellt wird.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß der Weltmarktpreis für Raps- und Rübsensamen nach der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festzusetzen ist -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannte Weltmarktpreis wird in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Februar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 1977

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABI. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5. (3) ABI. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9. (4) ABI. Nr. L 357 vom 28. 12. 1973, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28. (6) ABl. Nr. L 66 vom 13. 3. 1975, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 192 vom 16. 7. 1976, S. 17.

⁽⁸⁾ Siehe Seite 21 dieses Amtsblatts.

ANHANG

Weltmarktpreis für Raps- und Rübsensamen (ex 12.01 des GZT), anwendbar ab 17. Februar 1977

	RE/100 kg (')
Weltmarktpreis -	23,739
Weltmarktpreis im Falle der Festsetzung der Beihilfe im voraus:	
— für den Monat Februar 1977	23,739
— für den Monat März 1977	23,739
— für den Monat April 1977	23,302
- für den Monat Mai 1977	23,302
- für den Monat Juni 1977	23,454
- für den Monat Juli 1977	23,454

⁽¹⁾ Die in Artikel 9 Absatz 5 unter a) der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannten Umrechnungskurse der Rechnungseinheit in nationaler Währung sind folgende:

1 RE = 3,15665 DM

1 RE = 3,35507 hfl

1 RE = 48,6572 bfrs/lfrs

1 RE = 6,54982 ffrs

1 RE = 7,89407 dkr

1 RE = 0,769450 £Stg.

1 RE = 0,769450 lf£

1 RE = 1168,98 Lit

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1976

betreffend die Genehmigung von Verträgen über die Spezialisierung und die Kooperation zwischen den Stahl erzeugenden Unternehmen Eisen- und Stahlwalzwerke Rötzel GmbH, Eisenwerk-Gesellschaft Maximilianshütte mbH, Fried. Krupp Hüttenwerke AG, Klöckner-Werke AG, Siegener AG, Stahlwerke Peine-Salzgitter AG, Stahlwerke Südwestfalen AG und Theodor Wuppermann GmbH

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(77/153/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

auf Grund des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere des Artikels 65,

auf Grund der Anträge der beteiligten Unternehmen vom 29. Juni 1976 und vom 3. Dezember 1976,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I

- 1. Die folgenden Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie:
- Eisen- und Stahlwalzwerke Rötzel GmbH, Breyell (Rötzel),
- Eisenwerk-Gesellschaft Maximilianshütte mbH, Sulzbach (MH),
- Fried. Krupp Hüttenwerke AG, Bochum (FKH),
- Klöckner-Werke AG, Duisburg (KW),
- Siegener AG, Siegen (SAG),
- Stahlwerke Peine-Salzgitter AG, Peine (P+S),
- Stahlwerke Südwestfalen AG, Siegen (SSW),
- Theodor Wuppermann GmbH, Leverkusen (TW),

haben am 29. Juni 1976 bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 65 Absatz 2 des EGKS-Vertrags die Genehmigung für die in einem Spezialisierungs- und Kooperationsvertrag enthaltenen Vereinbarungen beantragt; dieser Vertrag wurde am 3. Dezember 1976 geändert und ergänzt.

- 2. Die vertragschließenden Parteien schlossen diesen Vertrag zu dem Zweck,
- die in dem erweiterten Kreis der Vertragspartner bestehenden Möglichkeiten der Spezialisierung und Kooperation wahrzunehmen und so eine Verbesserung der Produktion und der Wettbewerbsfähigkeit zu erreichen,
- die Rohstoff- und Vormaterialversorgung zu verbessern und zu sichern,
- die Ergebnisse der bereits bestehenden Zusammenarbeit zu konsolidieren und den geänderten Umständen anzupassen und
- die Anpassung der Produktion an konjunkturelle Veränderungen der Nachfrage zu ermöglichen.
- 3. Die zur Genehmigung vorgelegten Abkommen sehen insbesondere folgendes vor:
- die Abkommen umfassen folgende, in einer Anlage zum Vertrag aufgeführten Erzeugnisse:

Rohstahl,

Halbzeug, einschließlich Rohblöcke und Rohbrammen,

Oberbaumaterial,

Spundwandstahl,

Formstahl,

Breitflanschträger, Stabstahl, Betonstahl, Spezialprofile, Walzdraht, Breitflachstahl, Warmbreitband, Bandstahl, Grob- und Mittelblech, Feinblech, Elektroblech, feuerverzinktes Blech;

- ausgehend von den bestehenden Produktionsprogrammen beabsichtigen FKH, KW und P+S, alle Möglichkeiten zur Rationalisierung und Spezialisierung wahrzunehmen;
- MH betreibt auf dem Werksgelände von P+S eine Bandverzinkungsanlage; von MH für diese Anlage benötigtes walzhartes Feinblech wird von P+S geliefert; MH hat mit P+S einen Vertrag über Lohngalvanisierung geschlossen; MH und P+S haben vereinbart, die Schneidanlagen der Bandverzinkungsanlage gemeinsam zu benutzen;
- FKH und Rötzel haben vereinbart, daß FKH den gesamten Vormaterialbedarf für die Bandstahlwalzwerke von Rötzel liefert;
- P+S versorgt MH mit vakuumbehandeltem Vormaterial zur Herstellung von Elektroblechen;
- zwischen FKH und SAG bestehen folgende Vereinbarungen: Lieferung von walzhartem Feinblech durch FKH für die Bandverzinkungsanlagen der SAG; Lohnveredelung des von FKH beigestellten Feinblechs durch SAG; FKH nimmt von der Errichtung eigener Feinblech-Veredelungsanlagen Abstand;
- FKH beliefert die Stranggießanlage von TW mit Rohstahl; FKH betreibt diese Stranggießanlage im Auftrag und für Rechnung von TW; ferner liefert FKH vertraglich Vorbrammen und Knüppel an TW; TW nimmt von der Errichtung eines eigenen Elektrostahlwerks Abstand;
- die betreffenden Unternehmen nehmen von der Herstellung folgender Erzeugnisse Abstand:
 - Rötzel verzichtet auf die Produktion von Stabstahl und Walzdraht,
 - MH verzichtet auf die Produktion von Warmbreitband, Bandstahl und Grob- und Mittelblech.
 - FKH verzichtet auf die Produktion von Grobblech auf Quartostraßen und VV-Material,
 - KW verzichtet auf die Produktion von Breitflanschträgern, Spundwandstahl, VV-Material und Elektroblech,
 - SAG verzichtet auf die Produktion von Feinblech,
 - P+S verzichtet auf die Produktion von Oberbaumaterial, Elektroblech und VV-Material.

- 4. Zur Sicherung der Spezialisierungsziele für die oben erwähnten Erzeugnisse behalten sich die Vertragspartner die Möglichkeit vor, einen quantitativen oder finanziellen Ausgleich zu vereinbaren, wenn wesentliche Veränderungen des Marktes oder der technischen Voraussetzungen zu merklichen Verschiebungen der Produktionsverhältnisse im Vergleich zu denen, die bei Vertragsabschluß bestehen, führen.
- 5. Für den Fall, daß die Kommission der Europäischen Gemeinschaften unter Anwendung des Artikels 46 des EGKS-Vertrags für einen bestimmten Zeitraum die Einführung von Absatzvorausschätzungszielen für die Lieferung entweder nach Unternehmen, zusammengeschlossenen Unternehmensgruppen oder Gruppen von Unternehmen empfiehlt und den betreffenden Unternehmen ein globales Vorausschätzungsziel erteilt, werden die Vertragspartner während dieser Zeit die Verteilung der Aufträge und eine Koordinierung des Verkaufs unter Berücksichtigung dieser Ziele vornehmen.
- 6. Die vertragschließenden Parteien beabsichtigen, ihre Interessen auf dem Gebiet der Versorgung, des Transports, des Umschlags sowie der Erschließung neuer Rohstoffquellen, insbesondere von Eisenerzvorkommen, zu koordinieren.
- 7. In der Vormaterialversorgung werden die Vertragspartner eine weitergehende Zusammenarbeit anstreben. Sie werden auch eine weitergehende Rationalisierung und Spezialisierung der Produktion der von mehreren Vertragspartnern hergestellten Erzeugnisse prüfen.
- 8. Die Vertragspartner werden sich über alle beabsichtigten Investitionen in den von diesem Vertrag erfaßten Produktionsbereichen gegenseitig unterrichten; auf Wunsch mindestens eines Vertragspartners erfolgt eine gemeinsame Beratung des Investitionsvorhabens, um zu prüfen, ob die beabsichtigte Investition gemeinsam durchgeführt werden kann; die Entscheidungsfreiheit der Unternehmen wird hierdurch nicht berührt.
- Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich in allen die Durchführung dieses Vertrages betreffenden Fragen gegenseitig zu informieren und die dazu erforderlichen Geschäftsunterlagen auszutauschen; die Vertragspartner sind verpflichtet, die Ziele der Vereinbarung zu verwirklichen und jede Handlung zu unterlassen, die geeignet ist, die Zielsetzung des Vertrages zu beeinträchtigen; sie dürfen die Bestimmungen des Vertrages nicht durch Verträge mit Dritten umgehen; sie werden daher ihre Anlagen zur Herstellung von Vertragserzeugnissen nur dann Dritten überlassen oder für sie benutzen, wenn die Durchführung des Vertrages dadurch nicht beeinträchtigt wird; die Vertragspartner verpflichten sich, zugleich für alle konzernverbundenen Unternehmen, an denen sie eine Beteiligung von mindestens 50 % besitzen, um Wohlverhalten im Sinne dieser Klausel.

- 10. Auf Wunsch eines Vertragspartners soll durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft werden, ob die Vertragspartner die in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen einhalten; falls der Wirtschaftsprüfer Verstöße feststellt, hat er dies allen Vertragspartnern mitzuteilen, wobei er seine Mitteilungen auf diejenigen Tatsachen beschränken soll, aus denen sich die einzelnen Vertragsverstöße ergeben.
- 11. Die Vertragspartner können ein gemeinsames Büro einrichten.
- 12. Der Vertrag gilt bis zum 30. Juni 1981; er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von einem Vertragspartner ein Jahr vor Ende der Laufzeit gekündigt wird.

II

- 13. Durch die vorliegende Vereinbarung wird der normale Wettbewerb zwischen den betreffenden Unternehmen eingeschränkt, denn die Unternehmen
- verzichten gegenseitig auf die Herstellung bestimmter Erzeugnisse,
- benutzen ganz oder teilweise gemeinsam ihre Produktionsanlagen,
- vereinbaren die Gewährung eines quantitativen oder finanziellen Ausgleichs bei wesentlichen Veränderungen des Marktes oder der technischen Voraussetzungen der Fertigung,
- nehmen eine Verteilung der Aufträge und eine Koordinierung des Verkaufs vor, wenn die Kommission unter Anwendung von Artikel 46 EGKS-Vertrag den betreffenden Unternehmen während einer Baisse die Einführung von Absatzvorausschätzungszielen empfiehlt,
- informieren sich gegenseitig und pr
 üfen gegebenenfalls gemeinsam alle beabsichtigten Investitionen bez
 üglich der unter diesen Vertrag fallenden
 Erzeugnisse.
- 14. Unter diesen Voraussetzungen unterliegen die Vereinbarungen dem grundsätzlichen Verbot des Artikels 65 § 1 des EGKS-Vertrags.

Ш

- 15. Gemäß Artikel 65 § 2 können jedoch Vereinbarungen über Spezialisierung oder über gemeinsamen Ein- oder Verkauf sowie Vereinbarungen, die ihrer Natur und ihren Auswirkungen nach diesen Vereinbarungen streng analog sind, genehmigt werden, wenn die Kommission feststellt, daß sie den sämtlichen dort bezeichneten Voraussetzungen entsprechen.
- 16. Die zwischen den beteiligten Unternehmen geschlossenen Vereinbarungen über den gegenseitigen Verzicht, bestimmte Erzeugnisse zu walzen, über die vollständige oder teilweise gemeinsame Nutzung von Produktionsanlagen und über sonstige Programmabstimmungen sind Vereinbarungen über Spezialisierung oder Vereinbarungen, die diesen streng analog sind.

17. Demnach können die in Punkt 16 aufgeführten Vereinbarungen nach Artikel 65 § 2 des Vertrages genehmigt werden, soweit sie zu einer merklichen Verbesserung der Erzeugung oder der Verteilung beitragen und für die Erzielung dieser Wirkungen wesentlich sind, ohne weitergehende Einschränkungen vorzusehen, als dies ihr Zweck erfordert, und soweit sie nicht geeignet sind, den beteiligten Unternehmen die Möglichkeit zu geben, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Erzeugnisse auf dem Gemeinsamen Markt die Preise zu bestimmen, die Erzeugung oder den Absatz zu kontrollieren oder einzuschränken und sich dem tatsächlichen Wettbewerb anderer Unternehmen auf dem Gemeinsamen Markt zu entziehen.

ΙV

18. Zu der Frage, ob die Abkommen zu einer merklichen Verbesserung der Erzeugung oder der Verteilung der genannten Erzeugnisse beitragen, kann folgendes festgestellt werden:

Die Fabrikationsprogramme von FKH, SSW, MH, KW und P+S überschneiden sich in weitem Maße. Die Produktionsanlagen jedes dieser Unternehmen sind nach Alter, Kapazität und Leistungsfähigkeit sehr unterschiedlich.

Eine Spezialisierung der Produktion zwischen diesen Unternehmen, die sich aus einer Verteilung der Produktion der im Vertrag genannten Erzeugnisse auf die am besten ausgestatteten und bei niedrigsten Kosten leistungsfähigsten Anlagen ergibt, wird zu einer Erhöhung des Ausnutzungsgrades der Walzwerke führen und eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit zur Folge haben.

Der Verzicht bestimmter Unternehmen auf Produktionsmöglichkeiten sowie die gemeinsame, vollständige oder teilweise Nutzung von Produktionsanlagen haben einerseits die Beibehaltung einer bestehenden Spezialisierung und andererseits die Vermeidung von gleichlaufenden, wirtschaftlich unerwünschten Investitionen zum Ziel.

Rötzel, SAG und TW sind Walzwerksunternehmen, von denen jedes nur ein Erzeugnis herstellt, und zwar entweder nur Bandstahl oder nur beschichtete Bleche.

Durch ihren Verzicht, das benötigte Vormaterial selbst herzustellen und sich dieses Material von den integrierten Unternehmen liefern zu lassen, vermeiden sie einerseits kostspielige Investitionen, die angesichts ihres Eigenbedarfs nicht bis zu ihrer optimalen Kapazität ausgenützt werden könnten, und erreichen andererseits eine bessere Nutzung der Anlagen ihrer Lieferanten, wodurch bei diesen eine Kostensenkung erzielt wird.

Eine Verteilung der Aufträge sowie eine Koordinierung des Verkaufs zwischen den Vertragspartnern wird ihnen die Aufteilung des globalen Absatzvorausschätzungsziels erlauben, wenn ihnen die Kommission während einer Baisse ein solches Vorausschätzungsziel erteilt. Damit werden die Spezialisierungsziele der Verträge gewährleistet sowie die Marktstellung derjenigen Hersteller, die jeweils nur ein Produkt herstellen, erhalten, ohne daß sie auf ihre Spezialisierung verzichten müssen. Die Verteilung der Auträge sowie die Koordinierung des Verkaufs sind somit ein wesentlicher Bestandteil der Spezialisierungsvereinbarungen.

- 19. Die Kommission muß jedoch prüfen, ob die Anwendung der Vereinbarungen tatsächlich diese Auswirkungen hat; infolgedessen sind die Beteiligten verpflichtet, der Kommission die erzielten Einsparungen jährlich mitzuteilen und zu begründen.
- 20. Unter diesen Voraussetzungen wird daher von der Feststellung ausgegangen, daß die Abkommen über die Spezialisierung der Produktion und die Verteilung der Aufträge für die in den Abkommen genannten Erzeugnisse zu einer merklichen Verbesserung der Produktion und der Verteilung beitragen können.
- 21. Die Abkommen über die Spezialisierung der Produktion und die Verteilung der Aufträge hinsichtlich der im Vertrag genannten Erzeugnisse sind für die Erzielung dieser Wirkungen nämlich der Verbesserung der Produktion und der Verteilung wesentlich und sehen keine weitergehenden Einschränkungen vor, als dies ihr Zweck erfordert; die Wirkungen der Verbesserung können von den getrennt handelnden Unternehmen nicht oder nicht im gleichen Maße erreicht werden.
- 22. Gegen die Verpflichtung der beteiligten Unternehmen zur Information und Beratung über die Investitionsvorhaben auf dem Gebiet der Vertragserzeugnisse bestehen im Rahmen der Vereinbarungen über Spezialisierung keine Bedenken, da jedes Unternehmen frei ist, seine Entscheidungen unabhängig von der Auffassung seiner Partner zu treffen.
- 23. Die Vereinbarung sieht vor, daß die Unternehmen sich zur Sicherung der Spezialisierungsziele über einen mengenmäßigen oder finanziellen Ausgleich verständigen können, wenn wesentliche Veränderungen der Märkte oder der technischen Voraussetzungen zu merklichen Verschiebungen der Produktionsverhältnisse im Vergleich zu denen, die bei Vertragsabschluß bestehen, führen.

Diese Regelung ist dadurch gerechtfertigt, daß die Partner die Entwicklung der Marktverhältnisse für die einzelnen Erzeugnisse während der gesamten Laufzeit des Vertrages nicht voraussehen können; sie müssen die Möglichkeit haben, bei wesentlichen Veränderungen die Spezialisierungsvereinbarungen für jedes Erzeugnis, jedes Profil, jede Größe und jede Sorte diesen Veränderungen anzupassen. Aus diesem Grund erscheint es notwendig, die wirtschaftlichen Auswirkungen solcher Veränderungen im Wege eines mengen-

mäßigen oder finanziellen Ausgleichs zu korrigieren. Dieser Ausgleich ist keine den Partnern von vornherein auferlegte Verpflichtung, sondern lediglich eine Möglichkeit. Aus diesem Grund ist der Ausgleich ein wesentlicher Bestandteil der Spezialisierungsvereinbarungen, ohne daß er weitergehende Einschränkungen vorsieht, als dies sein Zweck erfordert.

Die Vereinbarungen über den mengenmäßigen oder finanziellen Ausgleich berechtigen die Beteiligten nicht, ein System von Produktionsquoten einzuführen. In diesem Fall würde eine Einschränkung vorliegen, die über den Zweck der Spezialisierung und der Rationalisierung hinausginge.

Die Kommission wäre zum Widerruf ihrer Genehmigung verpflichtet, wenn sie feststellen würde, daß die Beteiligten Produktionsquoten anwenden oder daß diese Vereinbarung den Auswirkungen der Rationalisierung erheblich schadet; infolgedessen muß die Kommission die Beteiligten verpflichten, sie regelmäßig über den Umfang der mengenmäßigen oder finanziellen Ausgleichsmaßnahmen zu informieren.

24. Infolgedessen erfüllen die Vereinbarungen die Voraussetzungen des Artikels 65 § 2 Buchstaben a) und b).

V

- 25. Für die Frage, ob die zur Genehmigung vorgelegten Vereinbarungen die Voraussetzungen des Artikels 65 § 2 Buchstabe c) des Vertrages erfüllen, sind insbesondere folgende Erwägungen maßgebend:
- 26. FKH und SSW einerseits sowie KW und MH andererseits sind im Sinne von Artikel 66 § 1 zusammengeschlossen; diese Unternehmen sowie die übrigen beteiligten Unternehmen haben im Jahre 1975 in den Erzeugnissen, die Gegenstand der Vereinbarungen bilden und statistisch erfaßbar sind, die in der nachfolgenden Übersicht aufgeführten Mengen erzeugt.
- 27. Die Bundesrepublik Deutschland ist das Hauptabsatzgebiet der beteiligten Unternehmen; in diesem Absatzgebiet stehen sie im Wettbewerb mit den übrigen deutschen Unternehmen, mit Unternehmen der übrigen Mitgliedstaaten sowie mit Unternehmen aus Drittländern.
- 28. Andererseits setzen die beteiligten Unternehmen einen erheblichen Teil ihrer Erzeugnisse in den übrigen Ländern der Gemeinschaft ab, in denen sie auf den Wettbewerb der einheimischen Hersteller, der Hersteller aus anderen Mitgliedstaaten sowie der Hersteller aus Drittländern treffen.
- 29. Wegen der starken Verflechtung der Teilmärkte der Europäischen Gemeinschaft muß der Gemeinsame Markt insgesamt als relevanter Markt angesehen werden.

Erzeugnisse Rohstahl Warmbreitband	Produktion in 1 000 t	Insgesamt	F. Krupp und Südwestfalen	Klöckner und	Peine-			
	11 792			Maxhütte	Salzgitter	Wuppermann	Rötzel	Siegener
W/		9,4	3,4	2,9	3,1	_		
warmbreitband (Gesamtproduktion)	4 138	12,5	2,9	4,5	4,8	0,3	_	
Walzstahlfertigerzeugnisse	8 675	9,7	2,5	3,4	3,1	0,6	0,1	—
davon :							•	
— Oberbaumaterial	441	24,9	15,0	9,9		_		l —
Spundwandstahl	102	13,9	5,0		8,9	_	_	_
— Breitflanschträger	185	8,7	-		8,7	_	_	_
— Sonstige Träger	371	8,7	2,5	3,0	3,2	_	_	_
— Walzdraht	513	5,5	2,2	2,1	1,2		·	
— Stabstahl	2 022	10,2	3,1	5,2	1,9		_	
Bandstahl und Röhrenstreifen	892	16,3	5,3		0,6	8,3	2,1	<u> </u>
Warmgewalztes Grob- und Mittelblech	687	5,0	0,2	0,7	4,1	_		_
Kaltgewalztes Feinblech	1 935	9,0	1,9	4,1	3,0	_	_	_
Enderzeugnisse :								
— Feuerverzinktes Blech	267	9,0	_	5,4	_	_		3,4
- Sonstige überzogene Bleche	10	1,4	-		1,4	_		_
Elektroblech	40	4,6	1,7	2,9	_	-		

- 30. Die Produktionsanteile der Beteiligten bei Rohstahl, Breitflanschträgern und sonstigen Trägern, Walzdraht. warmgewalztem Grob- und Mittelblech, kaltgewalztem Feinblech sowie bei weiterverarbeiteten Erzeugnissen geben keinen Anlaß zu Bemerkungen.
- 31. Bei Warmbreitband, das größtenteils Vormaterial ist, verfügen die Beteiligten über einen Anteil von 12,5 % an der Gemeinschaftsproduktion (FKH 2,9 %, KW 4,5 %, P+S 4,8 % und TW 0,3 %); sie nehmen hinter vier Unternehmen oder Gruppen mit einem jeweiligen Produktionsanteil von 15,8 %, 14,7 %, 13,2 % und 13,2 % den fünften Platz ein; diese fünf Unternehmen erzeugen ungefähr 70 % der Gemeinschaftsproduktion, während sich der Rest auf zehn weitere Unternehmen verteilt.
- 32. Bei Oberbaumaterial macht die Produktion der Beteiligten 24,9 % aus; fünf weitere Unternehmen oder Gruppen stellen jeweils 21,5 %, 18,4 %, 10 %, 10 % und 9 % her; diese sechs Unternehmen oder Gruppen, die mehr als 90 % der Gemeinschaftsproduktion erzeugen, beliefern praktisch nur die Eisenbahngesellschaften.
- 33. Bei Spundwandstahl stehen die Beteiligten mit 13,9 % an fünfter und letzter Stelle der Hersteller der Gemeinschaft; die vier ersten Hersteller erzeugen jeweils 31,6 %, 21 %, 17,9 % und 15,6 %.

- 34. Bei Stabstahl stehen die Beteiligten mit 10,2 % an erster Stelle unter den Herstellern der Gemeinschaft; die nächsten fünf Hersteller verfügen über Anteile von jeweils 8,9 %, 7,8 %, 7,4 %, 6,7 % und 5 %; die ersten zehn Hersteller der Gemeinschaft stellen mehr als die Hälfte der gesamten Produktion her, wobei sich der Rest auf zahlreiche Unternehmen aller Größen verteilt.
- 35. Bei Bandstahl und Röhrenstreifen beträgt der Anteil der Beteiligten 16,3 %, vier weitere Unternehmen oder Gruppen stellen jeweils 16 %, 14,1 %, 11,4 % und 10,3 % her; die ersten zehn Hersteller walzen knapp 90 % der Gesamtproduktion; hierzu muß angemerkt werden, daß ein nennenswerter Teil des Gemeinschaftsverbrauchs an Bandstahl und Röhrenstreifen durch Erzeugnisse gedeckt wird, die beim Stahlhandel durch Spalten von Breitband gewonnen werden und für die keine statistischen Daten vorliegen.
- 36. Zur richtigen Beurteilung der angegebenen Prozentsätze muß jedoch die Tatsache berücksichtigt werden, daß es sich hierbei um kumulierte Prozentsätze handelt, die die Erzeugung der verschiedenen beteiligten Unternehmen wiedergeben; zwischen diesen Un-

ternehmen ist der Wettbewerb zwar durch Spezialisierungsabkommen und in Krisenzeiten noch stärker durch Abkommen über die Koordinierung des Verkaufs eingeschränkt. Für zahlreiche Erzeugnisse werden sich aber auch in Zukunft die Walzprogramme überschneiden und so für die Erhaltung eines gewissen Wettbewerbs sorgen.

- 37. Die Kommission wird darauf achten, daß die beteiligten Unternehmen davon Abstand nehmen, während der gesamten Vertragsdauer ihre Vertriebstätigkeit untereinander außer in Krisenzeiten, in denen das von der Kommission eingeführte System der Absatzvorausschätzungsziele wirksam ist und mit Dritten zu koordinieren.
- 38. Unter diesen Voraussetzungen sind die betreffenden Vereinbarungen nicht geeignet, den beteiligten Unternehmen die Möglichkeit zu geben, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Walzstahlfertigerzeugnisse auf dem Gemeinsamen Markt die Preise zu bestimmen, die Erzeugung oder den Absatz zu kontrollieren oder einzuschränken, noch diese Erzeugnisse dem tatsächlichen Wettbewerb anderer Unternehmen auf dem Gemeinsamen Markt zu entziehen.
- 39. Die Vereinbarungen entsprechen somit den Vorschriften des Artikels 65 § 2 Buchstabe c).

VI

- 40. Es muß sichergestellt werden, daß die Selbständigkeit und die Unabhängigkeit der beteiligten Unternehmen nicht beeinträchtigt werden. Deshalb muß die Genehmigung mit folgenden Auflagen verbunden werden:
- Personen, die den Verwaltungsorganen der unmittelbar und mittelbar beteiligten Stahlerzeugungsund Stahlhandelsunternehmen angehören, dürfen nicht gleichzeitig in einer solchen Funktion bei nichtbeteiligten Unternehmen dieser Art tätig sein. Dabei ist jedoch die Möglichkeit vorzusehen, daß die Kommission auf begründeten Antrag hin Ausnahmen von diesem Verbot genehmigt, sofern besondere Umstände dies rechtfertigen;
- die beteiligten Unternehmen müssen davon Abstand nehmen, außer in Zeiten, in denen Absatzvorausschätzungsziele von der Kommission eingeführt werden, ihre Erzeugung und ihre Verkaufstätigkeit untereinander abzustimmen;
- die beteiligten Unternehmen müssen davon Abstand nehmen, ihre Produktion und ihre Verkaufstätigkeit mit Dritten abzustimmen; dies gilt insbesondere für die Zusammenarbeit im Rahmen von Unternehmensverbänden.
- 41. Die Kommission hat ferner darauf zu achten, daß alle Maßnahmen, die die beteiligten Unternehmen auf der Grundlage der ihr vorgelegten Vereinba-

rungen treffen, mit der durch diese Entscheidung erteilten Genehmigung und den Vorschriften des Vertrages übereinstimmen.

- 42. Zu diesem Zweck sind die beteiligten Unternehmen zu verpflichten, der Kommission unverzüglich alle Anderungen und Ergänzungen zu den Vereinbarungen mitzuteilen. Dabei ist vorzusehen, daß die Anderungen und Ergänzungen der Vereinbarungen erst dann angewendet werden können, wenn die Kommission sie für unbedenklich erklärt oder nachdem sie gegebenenfalls eine Genehmigung nach Artikel 65 Absatz 2 des Vertrages erteilt hat.
- 43. Die vorgelegten Vereinbarungen gelten bis zum 30. Juni 1981. Mit Rücksicht auf diese begrenzte Zeitdauer und die von den Beteiligten angestrebten Rationalisierungsmaßnahmen kann die Genehmigung für die gesamte Laufzeit der Vereinbarungen erteilt werden.
- 44. Die zur Genehmigung vorgelegten Vereinbarungen sind demnach unter Berücksichtigung der notwendigen Auflagen mit Artikel 65 § 2 und den übrigen Vorschriften des Vertrages vereinbar —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Vereinbarungen folgender Unternehmen der Stahlerzeugung:

- Eisen- und Stahlwalzwerke Rötzel GmbH, Breyell,
- Eisenwerk-Gesellschaft Maximilianshütte mbH, Sulzbach,
- Fried. Krupp Hüttenwerke AG, Bochum,
- Klöckner-Werke AG, Duisburg,
- Siegener AG, Siegen,
- Stahlwerke Peine-Salzgitter AG, Peine,
- Stahlwerke Südwestfalen AG, Siegen,
- Theodor Wuppermann GmbH, Leverkusen,

über die Spezialisierung und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Walzstahl, die im Vertrag vom 29. Juni 1976 enthalten sind und am 3. Dezember 1976 geändert wurden, werden genehmigt.

Artikel 2

Die Genehmigung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

 Mitglieder der Verwaltungsorgane der unmittelbar oder mittelbar beteiligten Stahlerzeugungs- und Stahlhandelsunternehmen dürfen nicht gleichzeitig in einer solchen Funktion bei nicht beteiligten Unternehmen und Absatzorganisationen gleicher Art tätig sein.

- 2. Sofern besondere Umstände dies rechtfertigen, kann die Kommission auf begründeten Antrag hin Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.
- 3. Die beteiligten Unternehmen haben sich jeder Abstimmung untereinander über ihre Erzeugung und Absatztätigkeit außerhalb der vereinbarten Spezialisierung und außer in Zeiten, in denen Absatzvorausschätzungsziele von der Kommission eingeführt werden, zu enthalten.
- 4. Die beteiligten Unternehmen haben sich jeder Abstimmung über die Erzeugung und Absatztätigkeit mit Dritten, insbesondere im Rahmen von Unternehmensverbänden, zu enthalten.

Artikel 3

Für jedes Geschäftsjahr haben die beteiligten Unternehmen der Kommission mitzuteilen und nachzuweisen:

- die während dieses Zeitraums erzielten, sich aus den Vereinbarungen ergebenden Verbesserungen der Erzeugung und des Absatzes der Vertragserzeugnisse und
- die Höhe des mengenmäßigen oder finanziellen Ausgleichs.

Artikel 4

(1) Die beteiligten Unternehmen haben der Kommission unverzüglich alle Änderungen und Zusätze zu den Vereinbarungen mitzuteilen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Anderungen und Zusätze können erst dann angewendet werden, nachdem die Kommission festgestellt hat, daß sie mit der durch die vorliegende Entscheidung erteilten Genehmigung übereinstimmen oder nachdem die Kommission sie nach Artikel 65 § 2 genehmigt hat.

Artikel 5

Diese Entscheidung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft und endet am 30. Juni 1981.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an die in Artikel 1 bezeichneten Unternehmen gerichtet.

Brüssel, den 20. Dezember 1976

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1976

betreffend die Genehmigung von Verträgen über die Spezialisierung bei der Herstellung von Walzstahlfertigerzeugnissen und weiterverarbeiteten Walzstahlerzeugnissen und über den gemeinsamen Einkauf von Eisenerz zwischen südwestdeutschen und luxemburgischen Stahlunternehmen

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(77/154/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

auf Grund des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, besonders des Artikels 65.

auf Grund des Antrags der beteiligten Unternehmen vom 25. Juni 1976, der am 3. Dezember 1976 geändert und ergänzt wurde,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I

- 1. Die nachstehenden Unternehmen der Stahlindustrie:
- Aktiengesellschaft der Dillinger Hüttenwerke, Dillingen (Dillingen),
- ARBED Aciéries Réunies de Burbach-Eich-Dudelange, Société Anonyme, Luxemburg (Arbed), zugleich handelnd für
 - ARBED Felten & Guilleaume Drahtwerke GmbH, Köln-Mülheim,
 - Eschweiler Bergwerksverein, Kohlscheid,
- Stahlwerke Röchling-Burbach GmbH, Völklingen (Röchling-Burbach),
- Otto Wolff AG, Köln (Wolff), handelnd für
 - Rasselstein AG, Neuwied, und
 - Stahlwerke Bochum AG, Bochum,
- Neunkircher Eisenwerk AG, Neunkirchen (Neunkirchen),

haben am 25. Juni 1976 bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 65 § 2 EGKS-Vertrag die Genehmigung von Vereinbarungen über die Spezialisierung bei der Herstellung von Walzstahlfertigerzeugnissen und weiterverarbeiteten Walzstahlerzeugnissen und über den gemeinsamen Einkauf von Eisenerz beantragt, die in einem Spezialisierungsund Kooperationsvertrag enthalten sind. Dieser Vertrag wurde am 3. Dezember 1976 geändert und ergänzt.

2. Die zur Genehmigung vorgelegten Vereinbarungen sehen im wesentlichen folgendes vor:

 Die Vereinbarungen umfassen folgende Erzeugnisse, die in einer Anlage zum Vertrag aufgeführt sind:

Rohstahl (einschließlich Edel- und Spezialstähle), Halbzeug (einschließlich Rohblöcke und Rohbrammen)

Oberbaumaterial, Spundwandstahl,

Formstahl,

Breitflanschträger,

Stabstahl,

Betonstahl,

Spezialprofile,

Walzdraht,

Breitflachstahl,

Bandstahl,

Grob- und Mittelbleche,

Feinbleche,

Elektrobleche,

Feuerverzinkte Bleche,

Weißblech,

Feinstblech.

- Die beteiligten Unternehmen koordinieren ihre Interessen im Bereich der Eisenerzversorgung. Sie vereinbaren zu diesem Zweck die Zusammenfassung von Aufträgen und den gemeinsamen Einkauf, die Rationalisierung der Erzbevorratung im Hinblick auf eine Kostenverringerung, die Prüfung der Möglichkeiten für den gemeinsamen Betrieb von Erzaufbereitungs- oder Sinteranlagen.
- Die Vertragspartner teilen sich gegenseitig alle beabsichtigten Investitionsvorhaben für die von dem Vertrag erfaßten Produktionsbereiche spätestens drei Monate vor Vergabe der Aufträge mit. Auf Wunsch mindestens eines Vertragspartners findet eine gemeinsame Beratung über das Investitionsvorhaben statt, um eine mit den gemeinsamen Interessen vereinbare Lösung herbeizuführen. Die Entscheidungsfreiheit der Unternehmen wird hierdurch nicht berührt.
- Die Beteiligten führen ihre Vereinbarungen über die gegenseitige Versorgung mit Vormaterial im erweiterten Rahmen der Vertragspartner in verstärktem Maße fort.

- Neunkirchen verzichtet auf die Produktion von
 - Formstahl (ausgenommen Grubenausbaustahl),
 - Winkelstahl (gleich- und ungleichschenklig) sowie U- und T-Stahl,
 - Breitflanschträger,
 - Oberbaumaterial (ausgenommen Rippenplatten und Rippenplattenstäbe),
 - Spundwandstahl.
- Röchling-Burbach verzichtet auf die Produktion von
 - Vierkantstahl bis 70 mm Durchmesser,
 - Rundstahl bis 80 mm Durchmesser.
- Die beteiligten Unternehmen streben für alle Vertragserzeugnisse Verbesserungsmöglichkeiten ihrer Walzprogramme mit dem Ziel einer optimalen Auslastung der vorhandenen Produktionsanlagen an.
- 3. Um die Erreichung der Spezialisierungsziele zu gewährleisten, können die Vertragspartner für die einzelnen Vertragserzeugnisse einen mengenmäßigen oder finanziellen Ausgleich vereinbaren, wenn erhebliche Veränderungen der Marktverhältnisse oder der technischen Voraussetzungen zu merklichen Veränderungen der bei Vertragsabschluß bestehenden Produktionsverhältnisse führen.
- 4. Für den Fall, daß die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Grund von Artikel 46 des EGKS-Vertrags für eine gewisse Zeit die Einführung von Absatzvorausschätzungszielen entweder nach Unternehmen, zusammengeschlossenen Unternehmensgruppen oder Gruppen von Unternehmen empfiehlt und den betreffenden Unternehmen ein globales Vorausschätzungsziel erteilt, werden die Vertragspartner für diese Zeit die Verteilung der Aufträge und eine Koordinierung des Verkaufs unter Berücksichtigung dieser Ziele vornehmen.
- 5. Außer während der Zeit, für die die Absatzvorausschätzungsziele erteilt werden, sorgt jeder Vertragspartner selbst für den Vertrieb der Vertragserzeugnisse.
- 6. Anwendung und Durchführung der Vereinbarungen erfolgen nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Beteiligten. Jedes Unternehmen verpflichtet sich, die Erfahrungen, technischen Daten, Unterlagen und sonstigen Informationen, die es im Rahmen dieser Vereinbarungen von einem anderen Vertragspartner erhält, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen.
- 7. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich in allen die Durchführung dieses Vertrages betreffenden Fragen gegenseitig zu informieren und die dazu erforderlichen Unterlagen untereinander auszutauschen. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die Ziele der Vereinbarung zu verwirklichen und jede Handlung zu unterlassen, die geeignet ist, die Zielsetzung des Vertrages zu beeinträchtigen. Die Vertragspartner dürfen die Ziele des Vertrages nicht durch Verträge mit Dritten umgehen. Sie werden daher ihre Anlagen zur Her-

- stellung von Vertragserzeugnissen nur dann Dritten überlassen oder für sie benutzen, wenn die Durchführung des Vertrages dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, zugleich für alle Konzerngesellschaften, an denen sie eine Beteiligung von mindestens 50 % besitzen, zum Wohlverhalten im Sinne dieser Klausel.
- 8. Alle Aufgaben, die mit der Durchführung dieses Vertrages zusammenhängen, werden von einem gemeinsamen Sekretariat der Vertragspartner wahrgenommen.
- 9. Jeder Vertragspartner wird mindestens einmal jährlich durch einen Wirtschaftsprüfer dahin gehend überprüft, ob die Verpflichtungen aus dem Vertrag eingehalten worden sind. Falls der Wirtschaftsprüfer Verstöße feststellt, hat er seine Mitteilungen auf diejenigen Tatsachen zu beschränken, aus denen sich die einzelnen Vertragsverstöße ergeben.
- 10. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 30. Juni 1981. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht von einem der Vertragspartner ein Jahr vor Ende der Laufzeit gekündigt wird.

II

- 11. Die zur Genehmigung vorgelegten Vereinbarungen schränken das normale Spiel des Wettbewerbs zwischen den beteiligten Unternehmen ein, denn diese
- koordinieren ihre Interessen bei der Versorgung mit Eisenerz,
- teilen einander alle beabsichtigten Investitionen in den vom Vertrag erfaßten Produktionsbereichen mit und beraten darüber,
- führen die gegenseitige Belieferung mit Vormaterial verstärkt fort.
- verzichten gegenseitig auf die Herstellung bestimmter Erzeugnisse oder Abmessungen,
- beschließen für den Fall wesentlicher Veränderung des Marktes oder der technischen Voraussetzungen einen mengenmäßigen oder finanziellen Ausgleich,
- nehmen eine Verteilung der Aufträge und eine Koordinierung des Verkaufs vor, wenn die Kommission unter Anwendung von Artikel 46 EGKS-Vertrag den betreffenden Unternehmen während einer Baisse die Einführung von Absatzvorausschätzungszielen empfiehlt.
- 12. Die Vereinbarungen unterliegen damit dem grundsätzlichen Verbot des Artikels 65 § 1 EGKS-Vertrag.

Ш

13. Nach Artikel 65 § 2 des Vertrages können jedoch Vereinbarungen über Spezialisierung und über gemeinsamen Ein- und Verkauf sowie Vereinbarungen, die ihrer Natur und ihren Auswirkungen nach streng analog sind, genehmigt werden, wenn die Kom-

mission feststellt, daß sie den sämtlichen dort bezeichneten Voraussetzungen entsprechen.

- 14. Die zwischen den beteiligten Unternehmen geschlossene Vereinbarung über die Koordinierung ihrer Interessen bei der Eisenerzversorgung ist einer Vereinbarung über einen gemeinsamen Einkauf streng analog. Die Vereinbarungen über den gegenseitigen Verzicht auf die Herstellung bestimmter Erzeugnisse und Abmessungen, über die gegenseitige Versorgung mit Vormaterial und über die weiteren Programmbereinigungen sind Vereinbarungen über Spezialisierung oder Vereinbarungen, die diesen streng analog sind.
- 15. Demnach können die in Punkt 14 aufgeführten Vereinbarungen nach Artikel 65 § 2 des Vertrages genehmigt werden, soweit sie zu einer merklichen Verbesserung der Erzeugung oder der Verteilung beitragen und für die Erzielung dieser Wirkungen wesentlich sind, ohne weitergehende Einschränkungen vorzusehen, als dies ihr Zweck erfordert, und soweit sie nicht geeignet sind, den beteiligten Unternehmen die Möglichkeit zu geben, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Erzeugnisse auf dem Gemeinsamen Markt die Preise zu bestimmen, die Erzeugung oder den Absatz zu kontrollieren oder einzuschränken und sich dem tatsächlichen Wettbewerb anderer Unternehmen auf dem Gemeinsamen Markt zu entziehen.

IV

16. Zu der Frage, ob die Vereinbarungen zu einer merklichen Verbesserung der Erzeugung oder der Verteilung der genannten Erzeugnisse beitragen, kann folgendes festgestellt werden:

Die Unternehmen Arbed, Arbed-Felten & Guilleaume, Eschweiler Bergwerksverein sowie Röchling-Burbach sind im Sinne von Artikel 66 § 1 des Vertrages zusammengeschlossen und bilden zusammen mit anderen Verarbeitungsunternehmen für Walzwerkfertigerzeugnisse einen Konzern.

Innerhalb dieser Gruppe hat die Spezialisierung der verschiedenen Konzernunternehmen zu einer starken horizontalen und vertikalen Integration geführt.

Dies gilt ebenfalls für die Unternehmen Neunkirchen, Bochum und Rasselstein, die die Gruppe Otto Wolff bilden.

Die Fertigungsprogramme von Arbed, Röchling-Burbach und Neunkirchen überschneiden sich auf dem Gebiet der schweren Profile und Oberbaumaterial, Arbed, Arbed-Felten & Guilleaume, EBV und Neunkirchen stellen ebenfalls leichte Profile und Walzdraht her. Dillingen und OW sind auf die Herstellung von Flacherzeugnissen spezialisiert, doch gibt es in ihrer Produktion keine wesentlichen Überschneidungen. Da die Erzeuger von schweren und leichten Profilen

sowie von Walzdraht über ziemlich gleichartige Walzstraßen verfügen, bieten sich ihnen zahlreiche Möglichkeiten der Abstimmung ihrer Produktionsprogramme und der Konzentration der Produktion bestimmter Erzeugnisse auf eine kleine Zahl von Herstellern.

Infolge der Vereinbarung über die Spezialisierung der Herstellung durch den gegenseitigen Verzicht auf das Walzen ganzer Erzeugnisgruppen wie Breitflanschträger, Stabstahl, Formstahl, Grob-und Mittelbleche oder durch die Aufteilung bestimmter Profile und Abmessungen kann durch die Bildung größerer Walzlose eine bessere Auslastung der Walzstraßen erreicht werden. Dies gilt insbesondere für Oberbaumaterial, Formstahl und Stabstahl.

Die beteiligten Unternehmen können durch die Koordinierung ihrer Interessen bei der Erzversorgung durch Zusammenfassung der Bestellungen die Kosten für diesen wichtigsten Rohstoff senken. Dies gilt besonders hinsichtlich der Einkaufspreise sowie der Transport- und Lagerkosten für Eisenerz.

Durch ihren Verzicht, vorläufig einen Teil des von ihnen benötigten Vormaterials selbst herzustellen, indem sie diese Erzeugnisse von benachbarten Unternehmen beziehen, vermeiden sie einerseits kostspielige Investitionen, die unter Berücksichtigung ihres derzeitigen Eigenbedarfs nicht optimal ausgenutzt würden, und erreichen andererseits eine bessere Auslastung der Anlagen ihrer Lieferanten, wodurch bei diesen eine Senkung der Kosten erzielt wird.

Eine Verteilung der Aufträge sowie eine Koordinierung des Verkaufs zwischen den Vertragspartnern wird ihnen die Aufteilung des globalen Absatzvorausschätzungsziels erlauben, wenn ihnen die Kommission während einer Baisse ein solches Vorausschätzungsziel erteilt. Damit werden die Spezialisierungsziele der Verträge gewährleistet sowie die Marktstellung derjenigen Hersteller, die jeweils nur ein Produkt herstellen, erhalten, ohne daß sie auf ihre Spezialisierung verzichten müssen. Die Verteilung der Aufträge sowie die Koordinierung des Verkaufs sind somit ein wesentlicher Bestandteil der Spezialisierungsvereinbarungen.

- 17. Die Kommission muß jedoch prüfen, ob bei der Anwendung der Vereinbarungen diese Wirkungen auch tatsächlich erzielt werden. Die Beteiligten sind folglich verpflichtet, der Kommission jährlich die erzielten Einsparungen mitzuteilen und nachzuweisen.
- 18. Unter Berücksichtigung dieser Umstände kann davon ausgegangen werden, daß die Vereinbarungen über die Spezialisierung der Erzeugung, über gemeinsamen Einkauf von Eisenerz und über die Verteilung der Bestellungen für die in den Abkommen genannten Erzeugnisse zu einer merklichen Verbesserung der Produktion und der Verteilung beitragen können.

- 19. Die Vereinbarungen über die Spezialisierung, den gemeinsamen Einkauf und die Verteilung der Bestellungen hinsichtlich der Vertragserzeugnisse sind für die Erzielung dieser Wirkungen nämlich der Verbesserung der Erzeugung und der Verteilung wesentlich und sehen auch keine weitergehende Einschränkung vor, als dies ihr Zweck erfordert. Die Verbesserungswirkungen können von getrennt handelnden Unternehmen nicht oder nicht im gleichen Maße erreicht werden.
- 20. Gegen die Verpflichtung der beteiligten Unternehmen zur gegenseitigen Information und Beratung über die Investitionsvorhaben auf dem Gebiet der Vertragserzeugnisse bestehen im Rahmen der Vereinbarungen über die Spezialisierung und den gemeinsamen Einkauf keine Bedenken, da jedes Unternehmen frei ist, seine Entscheidungen unabhängig von der Auffassung der Partner zu treffen.
- 21. Die Vereinbarung sieht vor, daß die Unternehmen sich zur Sicherung der Spezialisierungsziele über einen mengenmäßigen oder finanziellen Ausgleich verständigen können, wenn wesentliche Veränderungen der Märkte oder der technischen Voraussetzungen zu merklichen Verschiebungen der Produktionsverhältnisse im Vergleich zu denen, die bei Vertragsabschluß bestehen, führen.

Diese Regelung ist dadurch gerechtfertigt, daß die Vertragspartner die Entwicklung der Marktverhältnisse für die einzelnen Erzeugnisse während der gesamten Laufzeit des Vertrages nicht voraussehen können. Sie müssen die Möglichkeit haben, bei wesentlichen Veränderungen die Spezialisierungsvereinbarungen für jedes Erzeugnis, jedes Profil, alle Abmessungen und Güten an diese Veränderungen anzupassen. Aus diesem Grund erscheint es notwendig, die wirtschaftlichen Auswirkungen solcher Veränderungen im Wege eines mengenmäßigen oder finanziellen Ausgleichs korrigieren zu können. Dieser Ausgleich ist keine den Vertragspartnern von vornherein auferlegte Verpflichtung, sondern lediglich eine Möglichkeit. Aus diesem Grund ist der Ausgleich ein wesentlicher Bestandteil der Spezialisierungsvereinbarungen, ohne daß er weitergehende Einschränkungen vorsieht, als dies sein Zweck erfordert.

Die Vereinbarungen über den mengenmäßigen oder finanziellen Ausgleich berechtigen die Beteiligten nicht, ein System von Produktionsquoten einzuführen. In diesem Fall würde eine Einschränkung vorliegen, die über den Zweck der Spezialisierung und Rationalisierung hinausginge.

Die Kommission wäre zum Widerruf ihrer Genehmigung verpflichtet, wenn sie feststellt, daß die Beteiligten Produktionsquoten anwenden oder daß diese Vereinbarung die Rationalisierung in erheblichem Um-

fang beeinträchtigt. Die Kommission muß daher die Beteiligten verpflichten, ihr regelmäßig über den Umfang der mengenmäßigen oder finanziellen Ausgleichsmaßnahmen zu berichten.

22. Die Vereinbarungen entsprechen daher den Voraussetzungen des Artikels 65 § 2 Buchstaben a) und b).

V

- 23. Für die Frage, ob die zur Genehmigung vorgelegten Vereinbarungen den Voraussetzungen des Artikels 65 § 2 Buchstabe c) des Vertrages entsprechen, sind folgende Erwägungen maßgebend:
- 24. Die an den Vereinbarungen beteiligten Unternehmen sind nach Artikel 66 § 1 mit anderen Stahl erzeugenden Unternehmen, die nicht zu den vertragschließenden Parteien gehören, unmittelbar oder mittelbar zusammengeschlossen. Diese Unternehmen werden von den Maßnahmen zur Spezialisierung und Verteilung der Aufträge nicht unmittelbar betroffen, da sie selbst eine straff strukturierte und homogene Gruppe darstellen, deren Integration bis zur Handelsstufe ihre Unabhängigkeit gewährleistet, oder weil sie nur eine begrenzte Palette von Erzeugnissen herstellen und es sich somit um hochspezialisierte integrierte Unternehmen handelt, die für eine stärkere Spezialisierung nicht in Frage kommen.
- 25. Die beteiligten Unternehmen haben im Jahre 1975 bei Walzstahlfertigerzeugnissen, die den Gegenstand der Vereinbarungen bilden und statistisch erfaßbar sind, die in der nachstehenden Tabelle verzeichneten Mengen erzeugt. Aus diesen Mengen können die kumulierten sowie die individuellen Anteile der Unternehmen an der Erzeugung im Gemeinsamen Markt ersehen werden. In diesen Zahlen sind der beträchtliche Eigenverbrauch der Beteiligten sowie ihre Ausfuhren enthalten.
- 26. Die Bundesrepublik Deutschland ist das Hauptabsatzgebiet der beteiligten Unternehmen. In diesem Gebiet stehen sie mit den übrigen deutschen Unternehmen, mit Unternehmen der anderen Mitgliedstaaten sowie mit Unternehmen aus Drittländern im Wettbewerb.

Ferner setzten die beteiligten Unternehmen einen erheblichen Teil ihrer Erzeugnisse in den übrigen Ländern der Gemeinschaft ab, wo sie mit den einheimischen Herstellern, den Herstellern aus anderen Mitgliedstaaten und den Herstellern aus Drittländern im Wettbewerb stehen.

In Anbetracht der engen Verflechtung der Teilmärkte der Europäischen Gemeinschaft muß der Gemeinschaftsmarkt insgesamt als relevanter Markt angesehen werden.

	Produktion	Anteil an der Produktion der Gemeinschaft in %					
Erzeugnisse	Produktion in 1 000 t	Insgesamt	Arbed, EBV Felten-Guilleaume Röchling-Burbach	Dillingen	Neunkirchen Bochum Rasselstein		
Rohstahl	8 835	7,0	5,3	. 1,0	0,7		
Warmbreitband (Gesamtproduktion)	479	1,5	1,5		-		
Walzstahlfertigerzeugnisse	7 649	8,6	5,4	0,9	2,3		
davon:							
— Oberbaumaterial	58	3,3	3,3		_		
— Spundwandstahl	133	17,9	17,9				
— Breitflanschträger	489	22,9	22,9		_		
— Sonstige Träger	646	15,1	14,6		0,5		
— Walzdraht	1 075	11,6	8,8		2,8		
- Stabstahl	1 749	8,8	7,4		1,4		
- Breitflachstahl	75	11,0	10,3	-	0,7		
- Bandstahl und Röhrenstreifen	826	15,1	14,1	_	1,0		
- Warmgewalztes Grob- und Mittelblech	954	7,0	1,3	5,7	_		
- Kaltgewalztes Feinblech	1 532	7,1	1,0	-	6,1		
Enderzeugnisse:			1				
- Weißblech und sonstiges verzinktes Blech	475	13,6	_		13,6		
— Verzinktes Blech	56	1,9	1,9		-		
- Verbleites Blech	13	20,0	_		20,0		
— Elektroblech	179	19,9		_	19,9		
	}	ł	1 ' 1		}		

- 27. Die Anteile der beteiligten Unternehmen an der Produktion von Rohstahl, Warmbreitband, Oberbaumaterial, Stabstahl, warmgewalztem Grob- und Mittelblech, kaltgewalztem Feinblech sowie verzinktem Blech geben keinen Anlaß zu besonderen Bemerkungen.
- 28. Die Produktion von Stahlspundwänden, Breitflanschträgern, sonstigen Trägern und Breitflachstahl ist ausschließlich in der Gruppe Arbed zusammengefaßt. Die Stellung der Unternehmen der Arbed-Gruppe auf den entsprechenden Märkten wird somit durch die Vereinbarungen nicht verändert.
- 29. Die gesamten Enderzeugnisse werden hauptsächlich von den Unternehmen Rasselstein AG und Stahlwerke Bochum AG der Otto-Wolff-Gruppe hergestellt. Da diese Spezialisierung bereits vorher bestand, werden die Vereinbarungen ebenso wie bei den in Punkt 28 genannten Erzeugnissen keine Veränderung der gegenwärtigen Positionen bewirken.
- 30. Bei Walzdraht nehmen die beteiligten Unternehmen mit 11,6 % den vierten Platz unter den Herstellern der Gemeinschaft nach drei Gruppen von Unternehmen mit 15,5 %, 13,6 % bzw. 13,2 % ein. Die ersten fünf Gruppen der Gemeinschaft stellen etwa 60 % der Gesamtproduktion her. Walzdraht wird in großem Umfang von eigenen Drahtziehereien verar-

beitet, die mit den Herstellern zusammengeschlossen sind, so daß ein verhältnismäßig geringfügiger Anteil auf den Markt kommt.

- 31. Der kumulierte Anteil der Beteiligten bei Bandstahl und Röhrenstreifen steigt um 1 % auf 15,1 %. Auf die bedeutendste Gruppe der Gemeinschaft entfallen 16 % der Erzeugung, so daß die beteiligten Unternehmen an zweiter Stelle stehen, gefolgt von fünf weiteren Unternehmen, die jeweils 11,5 %, 10,3 %, 8,3 %, 5,3 % und 5,2 % herstellen. Auf diese sieben Unternehmen oder Gruppen von Unternehmen entfallen mehr als 70 % der Gemeinschaftsproduktion. In dieser Hinsicht ist zu vermerken, daß Bandstahl und Röhrenstreifen als Vormaterial im allgemeinen in Werken, die in die produzierenden Gruppen integriert sind, zu Rohren verarbeitet werden und daß außerdem beim Stahlhandel beträchtliche Mengen durch Spalten von Breitband gewonnen werden.
- 32. Zur richtigen Beurteilung der angegebenen Prozentsätze muß jedoch die Tatsache berücksichtigt werden, daß es sich hierbei um kumulierte Prozentsätze handelt, die die Erzeugung der verschiedenen beteiligten Unternehmen wiedergeben; zwischen diesen Unternehmen ist der Wettbewerb zwar durch Spezialisierungsabkommen und in Krisenzeiten noch stärker durch Abkommen über die Koordinierung des Verkaufs eingeschränkt. Für zahlreiche Erzeugnisse wer-

den sich aber auch in Zukunft die Walzprogramme überschneiden und so für die Erhaltung eines gewissen Wettbewerbs sorgen.

- 33. Die Kommission wird darauf achten, daß die beteiligten Unternehmen davon Abstand nehmen, während der gesamten Vertragsdauer ihre Vertriebstätigkeit untereinander außer in Krisenzeiten, in denen das von der Kommission eingeführte System der Absatzvorausschätzungsziele wirksam ist und mit Dritten zu koordinieren.
- 34. Unter diesen Voraussetzungen sind die betreffenden Vereinbarungen nicht geeignet, den beteiligten Unternehmen die Möglichkeit zu geben, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Walzstahlfertigerzeugnisse auf dem Gemeinsamen Markt die Preise zu bestimmen, die Erzeugung oder den Absatz zu kontrollieren oder einzuschränken, noch diese Erzeugnisse dem tatsächlichen Wettbewerb anderer Unternehmen auf dem Gemeinsamen Markt zu entziehen.
- 35. Die Vereinbarungen entsprechen somit den Vorschriften des Artikels 65 § 2 Buchstabe c).

VI

- 36. Es muß sichergestellt werden, daß die Selbständigkeit und die Unabhängigkeit der beteiligten Unternehmen nicht beeinträchtigt werden. Deshalb muß die Genehmigung mit folgenden Auflagen verbunden werden:
- Personen, die den Verwaltungsorganen der unmittelbar und mittelbar beteiligten Stahlerzeugungsund Stahlhandelsunternehmen angehören, dürfen nicht gleichzeitig in einer solchen Funktion bei nichtbeteiligten Unternehmen dieser Art tätig sein. Dabei ist jedoch die Möglichkeit vorzusehen, daß die Kommission auf begründeten Antrag hin Ausnahmen von diesem Verbot genehmigt, sofern besondere Umstände dies rechtfertigen;
- die beteiligten Unternehmen müssen davon Abstand nehmen, außer in Zeiten, in denen Absatzvorausschätzungsziele von der Kommission eingeführt werden, ihre Erzeugung und ihre Verkaufstätigkeit untereinander abzustimmen;
- die beteiligten Unternehmen müssen davon Abstand nehmen, ihre Produktion und ihre Verkaufstätigkeit mit Dritten abzustimmen; dies gilt insbesondere für die Zusammenarbeit im Rahmen von Unternehmensverbänden.
- 37. Die Kommission hat ferner darauf zu achten, daß alle Maßnahmen, die die beteiligten Unternehmen auf der Grundlage der ihr vorgelegten Vereinbarungen treffen, mit der durch diese Entscheidung erteilten Genehmigung und den Vorschriften des Vertrages übereinstimmen.

- 38. Zu diesem Zweck sind die beteiligten Unternehmen zu verpflichten, der Kommission unverzüglich alle Änderungen und Ergänzungen zu den Vereinbarungen mitzuteilen. Dabei ist vorzusehen, daß die Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarungen erst dann angewendet werden können, wenn die Kommission sie für unbedenklich erklärt oder nachdem sie gegebenenfalls eine Genehmigung nach Artikel 65 Absatz 2 des Vertrages erteilt hat.
- 39. Die vorgelegten Vereinbarungen gelten bis zum 30. Juni 1981. Mit Rücksicht auf diese begrenzte Zeitdauer und die von den Beteiligten angestrebten Rationalisierungsmaßnahmen kann die Genehmigung für die gesamte Laufzeit der Vereinbarungen erteilt werden.
- 40. Die zur Genehmigung vorgelegten Vereinbarungen sind demnach unter Berücksichtigung der notwendigen Auflagen mit Artikel 65 § 2 und den übrigen Vorschriften des Vertrages vereinbar —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Vereinbarungen folgender Unternehmen der Stahlerzeugung :

- Aktiengesellschaft der Dillinger Hüttenwerke, Dillingen,
- ARBED Aciéries Réunies de Burbach-Eich-Dudelange, Société Anonyme, Luxemburg,
- Stahlwerke Röchling-Burbach GmbH, Völklingen,
- Otto Wolff AG, Köln,
- Neunkircher Eisenwerk AG, Neunkirchen (Saar),

über die Spezialisierung auf dem Gebiet von Walzstahl sowie über den gemeinschaftlichen Einkauf von Eisenerz, die im Vertrag vom 25. Juni 1976 enthalten sind und am 3. Dezember 1976 geändert wurden, werden genehmigt.

Artikel 2

Die Genehmigung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

- Mitglieder der Verwaltungsorgane der unmittelbar und mittelbar beteiligten Stahlerzeugungs- und Stahlhandelsunternehmen dürfen nicht gleichzeitig in einer solchen Funktion bei nichtbeteiligten Unternehmen und Absatzorganisationen gleicher Art tätig sein.
- 2. Sofern besondere Umstände dies rechtfertigen, kann die Kommission auf begründeten Antrag hin Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

- 3. Die beteiligten Unternehmen haben sich jeder Abstimmung untereinander über ihre Erzeugung und Absatztätigkeit außerhalb der Spezialisierungsvereinbarungen und außer in Zeiten, in denen Absatzvorausschätzungsziele von der Kommission eingeführt werden, zu enthalten.
- 4. Die beteiligten Unternehmen haben sich jeder Abstimmung über die Erzeugung und Absatztätigkeit mit Dritten, insbesondere im Rahmen von Unternehmensverbänden, zu enthalten.

Artikel 3

Für jedes Geschäftsjahr haben die beteiligten Unternehmen der Kommission mitzuteilen und nachzuweisen:

- die während dieses Zeitraums erzielten, sich aus den Vereinbarungen ergebenden Verbesserungen der Erzeugung und des Absatzes der Vertragserzeugnisse und
- die Höhe des mengenmäßigen oder finanziellen Ausgleichs.

Artikel 4

(1) Die beteiligten Unternehmen haben der Kommission unverzüglich alle Anderungen und Zusätze zu den Vereinbarungen mitzuteilen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Änderungen und Zusätze können erst dann angewendet werden, nachdem die Kommission festgestellt hat, daß sie mit der durch die vorliegende Entscheidung erteilten Genehmigung übereinstimmen, oder nachdem die Kommission sie nach Artikel 65 § 2 genehmigt hat.

Artikel 5

Diese Entscheidung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft und endet am 30. Juni 1981.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an die in Artikel 1 bezeichneten Unternehmen gerichtet.

Brüssel, den 20. Dezember 1976

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI